

Artikel 4

## Gefährliche Arbeiten

(Art. 29 Abs. 3 ArG)

<sup>1</sup> Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden.

<sup>1bis</sup> Jugendliche mit einem eidgenössischen Berufsattest EBA oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis EFZ dürfen für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden, wenn sie diese im Rahmen des erlernten Berufs ausführen.

<sup>2</sup> Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können.

<sup>3</sup> Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt fest, welche Arbeiten nach der Erfahrung und dem Stand der Technik als gefährlich gelten. Es berücksichtigt dabei, dass bei Jugendlichen mangels Erfahrung oder Ausbildung das Bewusstsein für Gefahren und die Fähigkeit, sich vor ihnen zu schützen, im Vergleich zu Erwachsenen weniger ausgeprägt sind.

<sup>4</sup> Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) für Jugendliche ab 15 Jahren in den Bildungsverordnungen Ausnahmen vorsehen, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist. Die Organisationen der Arbeitswelt definieren im Anhang zu den Bildungsplänen begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Sie hören dazu vorgängig eine Spezialistin oder einen Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss der Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit an.

<sup>5</sup> Die Beschäftigung Jugendlicher für gefährliche Arbeiten im Sinne der Arbeitsgesetzgebung und der Unfallversicherungsgesetzgebung, die zum Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist, muss Gegenstand der Bildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 BBG sein. Das kantonale Berufsbildungsamt hört vor Erteilung der Bewilligung die kantonale Arbeitsinspektion an.

<sup>6</sup> Das SECO kann im Einzelfall Bewilligungen erteilen, die über die Ausnahmen nach Absatz 4 hinausgehen, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist.

### Absatz 1

Absatz 1 legt den Grundsatz fest, dass Jugendliche keine gefährlichen Arbeiten verrichten dürfen.

### Absatz 1<sup>bis</sup>

Das absolute Verbot von Absatz 1 wird dann aufgehoben, wenn Jugendliche nach erfolgreich abgeschlossener Lehre (d.h. beruflicher Grundbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung, BBG, SR 412.10) mit einem EFZ oder EBA im Rahmen ihres erlernten Berufes gefährliche Arbeiten ausüben.

## Absatz 2

Die Definition gefährlicher Arbeiten ist aus dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) (SR 0.822.728.2) sowie aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (SR 0.107) übernommen worden.

## Absatz 3

Gemäss Artikel 4 des Übereinkommens Nr. 182 der IAO sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, durch innerstaatliche Gesetzgebung die Arten von Tätigkeiten zu definieren, die für Jugendliche eine schädigende Wirkung auf ihre psychische, physische oder soziale Gesundheit haben können. Zudem soll ein Verzeichnis dieser Arbeiten geführt und dieses regelmässig überprüft werden. Deshalb werden die gefährlichen Arbeiten in einer Departementsverordnung (Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2) aufgeführt. Gemäss Artikel 20 ArGV 5 überprüft die Eidgenössische Arbeitskommission (EAK) dieses Verzeichnis der gefährlichen Arbeiten mindestens alle fünf Jahre.

## Absatz 4

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) für Jugendliche ab 15 Jahren in den Bildungsverordnungen Ausnahmen vorsehen, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist. Die Ziele der beruflichen Grundbildung sind im Bildungsplan detailliert beschrieben. Anhand eines Bildungsplans werden auch die Ausnahmen vom Verbot für gefährliche Arbeiten in der jeweiligen Bildungsverordnung vom SBFI erlassen. Beispiele

finden sich in der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) und im Anhang 1 der EKAS-Richtlinie 6508 (besondere Gefährdungen gemäss VUV, SR 832.30). Die Organisationen der Arbeitswelt definieren die begleitenden Massnahmen und hören dazu vorgängig eine ASA-Spezialistin oder einen ASA-Spezialisten an. Die notwendigen Massnahmen sind jugendspezifisch und ergänzen die bereits praktizierten Massnahmen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden (z.B. in Branchen-, Betriebsgruppen- oder Modell-Lösungen, die von der EKAS zertifiziert sind).

Das SBFI konsultiert bei der Ausarbeitung und Revision der Bildungsverordnungen und Bildungspläne das SECO, das seinerseits die Stellungnahme der SUVA und/oder anderer Fachorganisationen einholt (vgl. Art. 21 Abs. 2 ArGV 5).

Die vom SBFI genehmigten begleitenden Massnahmen werden im Sinne einer Prüfliste festgehalten, dem Bildungsplan angefügt und im Internet veröffentlicht (siehe [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch), Rubrik Themen > Berufsbildung > Berufliche Grundbildung > Jugendarbeitsschutz). Diese Prüfliste dient sowohl Lehrbetrieben wie auch der Lehraufsicht sowie den Durchführungsorganen des UVG und des ArG als Instrument zur Sicherstellung der Umsetzung der definierten begleitenden Massnahmen.

## Absatz 5

Um Lernenden die berufliche Grundbildung zu ermöglichen, müssen Lehrbetriebe unter anderem über eine Bildungsbewilligung verfügen und mit dem/der Lernenden einen Lehrvertrag abschliessen. Bildungsbewilligungen werden einem Betrieb erteilt, wenn er die Voraussetzungen zur Vermittlung der Inhalte der praktischen Ausbildung und weitere Auflagen erfüllt, die in der jeweiligen Bildungsverordnung festgehalten sind. Zu den Vor-

aussetzungen gehören die nötige Infrastruktur (z.B. einen für den/die Lernende/n eingerichteten Arbeitsplatz, eine persönliche Schutzausrüstung etc.), die Art der anfallenden Arbeiten sowie die Qualifikation der Berufsbildner. Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Bildungsbewilligung werden auch Aspekte der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes mitberücksichtigt.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Bildungsbewilligung wird des Weiteren die Einhaltung und Umsetzung der vom SBFJ genehmigten begleitenden Massnahmen geprüft. Bildungsbewilligungen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung begleitender Massnahmen bereits erteilt worden sind, müssen vor deren Hintergrund erneut überprüft werden. Ohne Erhalt entsprechender Bildungsbewilligungen dürfen die Ausbildungsbetriebe keine Jugendliche für gefährliche Arbeiten beschäftigen.

Die Durchführung und Koordination des Bewilligungsverfahrens oder des Verfahrens zur Überprüfung bereits erteilter Bildungsbewilligungen obliegt den kantonalen Bildungsämtern. Sie regeln die Zusammenarbeit zwischen Lehraufsicht und Arbeitsinspektorat und stellen den regelmässigen Informationsaustausch sicher. Die Arbeitsinspektorate überprüfen die Betriebe bezüglich allgemeiner und branchenspezifischer Sicherheitsmassnahmen gemäss ArG und UVG. Die Lehraufsicht ist für die Erteilung und Überprüfung der Bildungsbewilligungen gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG) zuständig. Sie berücksichtigt dabei allgemeine Auflagen des BBG sowie spezifische Auflagen in den Bildungsverordnungen der einzelnen Berufe.

Die systematische Überprüfung der begleitenden Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz wird somit in das Verfahren zur Erteilung der Bildungsbewilligungen (Art. 20 Abs. 2 BBG) aufgenommen.

## **Absatz 6**

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) kann in Einzelfällen Ausnahmegewilligungen für die Ausübung einer gefährlichen Arbeit erteilen. Die in Absatz 4 erwähnten Voraussetzungen müssen aber auch in diesem Fall gegeben sein, damit eine gefährliche Arbeit bewilligt werden kann. So gilt bspw. auch hier das Mindestalter von 15 Jahren. Die Einzelfallbewilligung soll die Ausnahme bleiben, da das in Absatz 4 aufgeführte System (Aufnahme in die Bildungsverordnungen und -pläne, sofern die gefährlichen Arbeiten zur Erreichung der Bildungsziele unentbehrlich und begleitende Massnahmen in den Bildungsplänen definiert sind; vgl. Kommentar zu Art. 4 Abs. 4 ArGV 5) greifen soll. Es können jedoch neue Gefahrenquellen auftauchen (z.B. neue, bisher unbekannte chemische Stoffe) oder neue Maschinen in Betrieb genommen werden, deren Bedienung für das Erreichen eines Berufsziels notwendig ist, die aber in der betreffenden Bildungsverordnung bzw. im Bildungsplan noch nicht vorgesehen sind. Solche Fälle sollen, bevor sie im Bildungsplan Einlass finden, mit dieser Bestimmung vorübergehend aufgefangen werden können.

Wird die Ausnahmegewilligung für eine gefährliche Arbeit durch das SECO erteilt, so entfällt für diese gefährliche Arbeit die zusätzliche Bewilligung durch die kantonale Bildungsbehörde gemäss Artikel 4 Absatz 5 ArGV 5. Im Einzelfall prüft das SECO, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung erfüllt sind.